



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Das richterliche Urteil und die Phrase.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

und nicht wünscht, und was es zu bieten hat, wenn man ihm dabei, soweit man sich dadurch nicht selbst anderswo ins Licht tritt, Unterstützung zu gewähren bereit ist.



## Das richterliche Urteil und die Phrase.



Anlaß zu dieser Besprechung giebt uns ein in jüngster Zeit entschiedener Strafprozeß, der Prozeß wider den Redakteur der in Berlin erscheinenden „Freien Zeitung“ wegen Beleidigung des Hofpredigers Stöcker, ein Prozeß, der, nächst dem vor elf Jahren verhandelten Prozeß Arnim, wohl mehr als jeder andre die öffentliche Aufmerksamkeit in Deutschland auf sich gezogen hat. Die Tagesblätter haben ausführliche Mitteilungen über die Verhandlungen in diesem Prozesse gebracht, auch das von dem Vorsitzenden des Gerichts verkündete Urteil umfassend wiedergegeben. Wenn auch nach § 267 der Strafprozeßordnung bei erfolgter Aussetzung der Entscheidung die Urteilsgründe zur Zeit der Verkündigung schon schriftlich festgestellt sein mußten, so scheint doch, wie man nach Inhalt der Verkündigung annehmen muß, der Vorsitzende von der Befugnis Gebrauch gemacht zu haben, die Urteilsgründe, statt sie aus der schriftlichen Aufzeichnung zu verlesen, „ihrem wesentlichen Inhalte nach“ in freier mündlicher Rede mitzuteilen, und es wird daher die veröffentlichte Entscheidung auf einer stenographischen Aufzeichnung dieser mündlichen Rede beruhen. Da nun aber einmal das Urteil in dieser Form in die Öffentlichkeit gelangt ist, so werden wir diese Form einstweilen auch als die authentische betrachten und an sie unsere Bemerkungen knüpfen dürfen.

Von vornherein wollen wir aussprechen, daß es uns hier nicht um eine Verteidigung des Hofpredigers Stöcker zu thun ist. Wir bekennen offen, daß wir keine Anhänger dieses Mannes sind. Wenn wir auch glauben, daß derselbe in voller Überzeugungstreue für Zwecke, die er für gut hält, in die Bewegung der Zeit eingetreten ist, so erachten wir doch die von ihm gewählten Mittel und Wege nicht für die richtigen. Das, was uns zur Feder greifen läßt, ist allein der Wunsch, daß in Prozessen dieser Art die Gerichte stets eine ihrer völlig würdige Haltung einnehmen und nicht — wenn auch nur unbewußt — sich zu Werkzeugen politischer Agitation hergeben möchten.

Seitdem die Redekunst in den Parlamenten zu großer Bedeutung gelangt ist, ist sie natürlich bemüht gewesen, sich aller derjenigen oratorischen Mittel zu

bemächtigen, welche auf die Zuhörer, und wenn nicht auf diese, doch auf die Öffentlichkeit, vor welcher man redet, einen Eindruck zu machen geeignet erscheinen. Eingeleitet wird die Parlamentsrede in der Regel mit einer *captatio benevolentiae*, die dann auch öfters am Schlusse wiederkehrt. Bei der Sach-erörterung aber will der Redner nicht allein als fachkundiger, sondern vor allem auch als geistreicher Mann glänzen. Er schmückt also seine Rede, wo sich irgend Gelegenheit dazu bietet, mit allerhand geistreichen Zuthaten. Auf diese Weise hat die Phrase in unserm öffentlichen Leben eine nicht unbedeutende Herrschaft gewonnen. Diese Übung ist dann seit der Mündlichkeit und Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens aus den Parlamenten auch in die Gerichtssäle übergegangen. Der Anwalt, zumal wo er vor Geschwornen redet, aber auch in andern Sachen, die das öffentliche Interesse in Anspruch nehmen, ist bemüht, durch oratorische Künste jeder Art die Sache seines Klienten zu fördern. Und auch der Staats-anwalt greift, sei es aus persönlicher Neigung, sei es, um den ihm gegenüberstehenden Anwälten es gleich zu thun, oft zu diesen Mitteln. In dieser ganzen Sachbehandlung ist nun, wenn sie auch den wahren Interessen der Justiz wenig entspricht, nichts ab- und nichts zuzuthun; wir müssen sie als eine Folge bestehender Einrichtungen hinnehmen. Widerspruch erheben aber müssen wir dagegen, wenn nun auch der Richter sich von dieser Tendenz anstecken läßt und sich berufen fühlt, sein Urteil in der beliebten Form oratorischer Leistungen zu geben. Möglichste Einfachheit in der Form und strengste Einhaltung innerhalb der Grenzen dessen, was zur rechtlichen Beurteilung der Sache gehört, das ist es, was dem richterlichen Urteil seine Würde giebt.

Leider finden wir in neuerer Zeit das Bewußtsein hiervon innerhalb unsers Richterstandes im Schwinden begriffen. Erinnerung wir uns des Urteils in dem Prozesse Arnim. Es enthielt eine Einleitung, worin die Rede war von den „vielen Richtern außerhalb des Gerichtshofes, die in dieser Sache sich berufen gewähnt, ihr Urteil abzugeben,“ von den „hochgehenden Wogen der Leidenschaft, die selbst bis an sonst unerreichbare Stellen mit ihrem Gischte hinausgeschlagen“ u. s. w. Es wurde von den Interessen gesprochen, welche sich an diesen Prozeß knüpfen, dann aber gesagt, daß „alle diese Interessen für den Richter nur die Staffage und Szenerie des Dramas bilden; während es seine schwere Aufgabe sei, die nackte, trockne Handlung selbst, frei von allem Ausschmucke, entkleidet von allem jenen interessvollen Beiwerk, unter sein kritisches Sezirmesser zu bringen, unbekümmert um die Wunden, die seine Schnitte hervorrufen möchten, als einziges Hilfsmittel in der Hand nur noch das Gesetz.“ Aus dem weiteren Verlaufe des Urteils wird wohl vielen noch in der Erinnerung sein, daß darin unter anderm von Depeschen geredet wurde „über eine so brennende Frage, daß sie auch durch die Wände des ungeöffneten Koffers hindurchleuchten mußten.“

Aus einem vor zwei Jahren verhandelten Prozesse, der unter dem Namen des Erpressungsprozesses des „Unabhängigen“ viel besprochen wurde, ist uns noch

erinnerlich, daß (nach Zeitungsberichten) das Urteil sagte: „Die Handlungsweise der Angeklagten ist eine so unerhörte, daß man sie kaum für glaublich hält, wenn sie nicht durch die dreitägige Verhandlung bestätigt worden wäre. Nachdem die Gesetzgebung schon lange den mittelalterlichen Schandpfahl abgeschafft hat, haben die Angeklagten einen modernen Preß-Schandpfahl konstruirt, an welchen zahlungsfähige Menschen gestellt wurden“ u. s. w.

Auch das jüngst veröffentlichte Urteil huldigt dieser Richtung. Es enthält zuvörderst wieder eine Einleitung, ganz in dem oratorischen Stile des Arnim-Prozesses. Der Vorsitzende entschuldigt sich, daß er wegen körperlicher Indisposition nicht mit ganz klarer Stimme publizire. Er entschuldigt sich, daß er nur einen „Überblick der Gründe“ gebe, indem er darauf hinweist, daß das Gesetz ihn nur zur Mittheilung des Wesentlichen verpflichte. (Beiläufig bemerkt, ist dieser Überblick sehr ausführlich ausgefallen.) Dann wird der Prozeß als ein Partei- und Tendenzprozeß bezeichnet, bei dem, wie die Richter vorausgesehen, die Wogen der Leidenschaft und Leidenschaftlichkeit hochgegangen seien. An den sittlichen Wert eines politischen Gegners habe die scharf eingehende und scharf einschneidende Sonde gelegt werden müssen. Unbeirrt von Leidenschaft und Leidenschaftlichkeit, unbeirrt von dem, was das Parteitreiben da draußen verlangte, sei es Aufgabe des Gerichts gewesen, aus der förmlichen Mosaik von Beweisen das Rechte herauszufinden, die Spreu von dem Weizen zu sondern und auszuscheiden. Das Ergebnis dieser Ausscheidung solle jetzt nach einer gewissenhaften, eingehenden, nahezu achttündigen Beratung publizirt werden. Auch am Schluß verfällt das Urteil wieder in diesen Ton. Es wird gesagt, daß das Gericht nach eingehendster Erwägung, nach vielfach streitenden Für und Wider schließlich zu der Auffassung gelangt sei, daß der Angeklagte nicht zu einer Geld-, sondern zu einer Gefängnisstrafe zu verurtheilen sei. Aber der Gerichtshof sei dabei weit unter das beantragte Strafmaß herabgegangen. Der Angeklagte werde einsehen, daß sie, die Richter, ihn nicht zu hart bestrafen wollen, und er werde dem Gerichtshofe das Zeugnis nicht versagen, daß alles, was irgend nur mit Recht zu seinen Gunsten in die Waagschale geworfen werden konnte, reiflich und reichlich von ihnen erwogen worden sei. Schließlich wird im Namen des Gerichtshofes die Hoffnung ausgesprochen, daß diese Konflikte mit dem Strafgesetze im Leben des Angeklagten die letzten seien. Aus dem übrigen Inhalte des Urteils wollen wir — anderer schönredenden Wendungen nicht zu gedenken — nur hervorheben, daß von „dem Falle der gewissermaßen aus dem Grabe leider wieder erstandenen Esther Solymossi“ geredet wird, was einigermaßen an die aus dem Koffer durchleuchtenden Depeschen des Falles Arnim erinnert.

Wir sind der Ansicht, daß alle solche Auslassungen eines Gerichts — denn in dessen Namen redet doch der Vorsitzende — vom Übel sind. Das Gericht braucht das, was es thut, nicht zu rechtfertigen, wenn es nur das Rechte thut.

Über die Natur des Prozesses, die ohnehin jeder kannte, war jedes Aussprechen unnötig. Daß das Gericht bei einem solchen Prozesse wie auch bei jedem andern seine Schuldigkeit thut, versteht sich von selbst; es braucht das nicht zu versichern. Auch wie lange das Gericht beraten hat, ob die Beratung mehr oder minder schwierig gewesen ist, gehört nicht vor das Publikum. Vollends sollten sich die Richter nicht in Versicherungen darüber ergehen, daß sie den Angeklagten nicht hart behandeln wollen, und diesen nicht um ein Zeugnis bitten, durch welches er ihr Wohlwollen anerkenne. Daß jemand, der soeben verurteilt wird, künftig nicht wieder mit dem Strafgesetz in Konflikt gerate, ist ja bei jedem Angeklagten zu hoffen. Eben deshalb aber ist ein Ausspruch darüber, wenn er nicht etwa eine gutgemeinte Mahnung sein soll, ohne Wert. Vor allem aber möchten wir wünschen, daß unsre Richter in ihren Urteilen es streng vermieden, sich in pathetischen und geistreichen Wendungen zu ergehen. Das richterliche Urteil wiegt in sich selbst so schwer, daß es solchen rhetorischen Beiwerkens nicht bedarf. Überdies ist Geistreichsein eine gefährliche Sache. Es mißlingt mitunter; und dann fällt es als Geschmacklosigkeit auf den Redenden zurück. Doppelt schwer aber fällt es auf ihn zurück, wenn der Redende ein Richter ist, weil jedermann fühlt, daß Geistreichsein nicht zum Berufe des Richters gehört. Je nüchterner und einfacher der Richter seinen Ausspruch abgibt, umso besser erfüllt er seine Aufgabe.

Wir wollen nun auch den eigentlichen Inhalt des Urteils etwas näher betrachten. Selbstverständlich lassen wir dabei die rechtliche Beurteilung, die das Gericht der Sache hat angebeihen lassen, völlig unberührt. Nur dasjenige soll hier besprochen werden, was uns in der Form des Urteils verfehlt erscheint, wozu wir allerdings auch alle diejenigen Aussprüche rechnen, die das Gericht gegeben hat, ohne daß die rechtliche Beurteilung der Sache dazu nötigte. Wir bemerken in dieser Beziehung, daß es ja unzweifelhaft Pflicht des Gerichtes war, das von der Verteidigung geltend gemachte Verhalten des Hofpredigers Stöcker aus dem Gesichtspunkte zu prüfen, ob durch dasselbe die in den beleidigenden Artikeln enthaltenen Vorwürfe sachlich gerechtfertigt oder doch wenigstens einigermaßen entschuldigt werden. Diese Grenze hatte aber auch das Gericht in seinen Aussprüchen umso strenger einzuhalten, als es ja von vornherein klar war, daß es sich hier um einen Tendenzprozeß handelte, durch welchen der Richterspruch für politische Zwecke dienstbar gemacht werden sollte.

Die Hauptfrage war darauf gerichtet, ob das an die Spitze des Schmähartikels gestellte Wort „Lügner“ in dem Verhalten Stöckers einen Anhalt finde; ob man also demselben die Geflogenheit, absichtlich und bewußt die Unwahrheit zu sagen, vorwerfen könne. Das Urteil erörtert zu diesem Zwecke eine Reihe von Fällen und zieht das Ergebnis, daß in diesen Fällen Stöcker mit den Thatfachen sich in Widerspruch gesetzt habe. Bei einigen dieser Fälle wird dieser Ausspruch durch Einschlebung der Worte „teilweise“ oder „halb und halb“ ab-

geschwächt und verliert schon dadurch an Bedeutung. Bei andern wird dagegen bestimmt gesagt, daß der Widerspruch bestehe „festgestellten und unzweifelhaften“ oder „vorhandenen, bestehenden und ermittelten Thatsachen“ gegenüber. Da nun auch diese Thatsachen unzweifelhaft Stöcker bekannt waren, so hätte man danach erwarten sollen, das Gericht werde allerdings zu dem Ergebnis gelangen, daß Stöcker mehrmals absichtlich und bewußt die Unwahrheit gesagt, also gelogen habe. Es folgt dann aber der Ausspruch, daß der Gerichtshof sich nicht zu der Annahme „bequemen“ könne, daß Stöcker nicht im Irrtum sich befunden habe, was mit der Erregtheit Stöckers und der notorischen Erregtheit und Heftigkeit politischer Debatten motivirt wird. Ohne Zweifel wäre es zur Vermeidung mißbräuchlicher Benutzung des Urteils dienlicher gewesen, wenn man bei jeder einzelnen Thatsache die Frage beantwortet hätte, ob dabei Stöcker bewußt und absichtlich die Unwahrheit gesagt habe. Dann würde man auch vielleicht minder entschieden einen „Widerspruch mit den Thatsachen“ konstatirt haben. Denn in Wahrheit lag die Sache so, daß auch in jenen beiden Fällen, wo das Gericht unbedingt einen solchen Widerspruch als vorhanden aussprach, nur ein relativer Widerspruch mit den Thatsachen vorlag. Dies tritt am deutlichsten hervor bei der Frage über die Beteiligung Stöckers an den Verhandlungen der Thüringer Kirchenkonferenz. Stöcker hatte seine Beteiligung an diesen Verhandlungen verneint. Nun stand fest, daß er bei dieser Konferenz keine Rede gehalten, daß er aber auf eine dort an ihn gerichtete Frage mit einigen Worten geantwortet hatte. War dies nun eine Beteiligung an der Verhandlung? Je nachdem man diese Frage verneinte oder bejahte, konnte man sagen, daß Stöcker wahr oder unwahr gesprochen habe. Sonderbarerweise erklärt das Urteil, diese Frage dahingestellt sein lassen zu wollen, und der Vorsitzende spricht sogar seine persönliche Ansicht dahin aus, daß er diese Frage nicht bejahen würde; gleichwohl wird unmittelbar darauf gesagt, daß Stöcker sich durch jene Verneinung mit den feststehenden Thatsachen in Widerspruch gesetzt habe. Ähnlich verhält es sich mit der Unterschrift der Antisemitenpetition. Stöcker hatte dieselbe anfangs unterschrieben, dann aber seine Unterschrift auf Ansuchen des Dr. Förster zurückgenommen. Die große Mehrzahl der Petitionen war ohne seine Unterschrift in die Welt gegangen. Nur eine kleinere Anzahl war mit seiner Unterschrift versehen. Stöcker hatte nun auf Befragen verneint, daß er die Petition unterschrieben habe. Das war wahr oder nicht wahr, je nachdem man die Sache auffaßte. Wegen solcher relativen Unwahrheiten, die davon abhängen, wie der Erklärende die gestellte Frage aufgefaßt habe, kann man aber niemand der Lüge zeihen. Dafür liegt der deutliche Beweis darin, daß, wenn Stöcker in beiden Fällen die an ihn gestellten Fragen statt mit „nein“ mit „ja“ beantwortet hätte, auch dies relativ unwahr gewesen wäre, und man dann auch dies für eine Lüge würde haben erklären können. Der Ausspruch, daß Stöcker in jenen Fällen mit den fest-

stehenden Thatsachen sich in Widerspruch gesetzt habe, paßt also nicht und steht zum Teil mit den eignen Entscheidungsgründen des Gerichtes nicht im Einklange. Nur in diesen Verhältnissen, allenfalls in Verbindung mit der „Erregtheit“ Stöckers, kann aber der eigentliche Grund gefunden werden, welcher den Vorwurf die Lüge ausschloß. Statt dieses klar auszusprechen, gebraucht das Urteil die ungeeignete Form, erst einen entschiednen Widerspruch mit den Thatsachen zu konstatiren und dann einen unzureichenden Entschuldigungsgrund dafür aufzustellen — eine Form, die der Agitation gegen Stöcker nicht wenig zu statten kam. Auch die Bemerkung in dem Urteile, daß bei der Antisemitenpetition Stöcker „umsomehr“ mit den Thatsachen sich in Widerspruch gesetzt habe, weil er nicht freiwillig, sondern auf Drängen Försters, seine Unterschrift zurückgezogen habe, ist ganz unverständlich.

Nachdem nun das Urteil sich für Annahme eines „Firtums“ bei Stöcker ausgesprochen, erklärt es gleich darauf weiter, daß es doch dem Angeklagten „nicht verargen könne,“ wenn er an der Hand der gedachten Widersprüche zc. zu der Annahme gelangt sei, daß Stöcker sich bewußt mit der Wahrheit in Konflikt gesetzt habe. Es ist Regel, daß diejenige Beurteilung, die das Gericht der Sache angedeihen läßt, auch der Angeklagte gegen sich gelten lassen muß; und wenn dieser Grundsatz angewendet wurde, so mußte das Gericht allerdings dem Angeklagten jene Annahme verargen. Oder lag etwa für den Angeklagten die Beurteilung der Frage anders als für das Gericht? Ohne Zweifel wollte man nur sagen, es gereiche dem Angeklagten einigermaßen zur Entschuldigung, daß Fälle vorliegen, die sich auf dem Grenzgebiet relativer Wahrheit und Unwahrheit bewegen.

Noch an vielen andern Stellen hat das Urteil Aussprüche gegeben, die offenbar ihre Spitze gegen Stöcker lehren, ohne daß diese Aussprüche durch die Sachlage veranlaßt waren. Wenn, wie das Gericht annahm, die Beschäftigung des zc. Aschenbrenner als Redakteur rechtlich nicht in betracht kam, so war auch die Bemerkung im Urteile überflüssig: „Mag es auch noch so unangemessen erscheinen, einen Portier mit der Zeichnung von Artikeln zu befassen.“ Der Vorgang mit dem Pfarrer Witte stand den äußern Thatsachen nach völlig fest. Wollte aber das Gericht — worauf es doch vor allem ankam — annehmen, daß dabei Stöcker aus „Ehrgeiz“ und aus „Rache“ (welche der Vorsitzende in „Revanche“ übersezte) gehandelt habe, so hätte dies doch noch einer besondern Begründung bedurft. Diese fehlt aber in dem Urteil. Nahm das Gericht an, daß der Vorgang mit Ewald, weil er erst nach Erscheinen der beleidigenden Artikel stattgefunden habe, nicht in betracht komme (was sich mit wenigen Worten hätte sagen lassen), so hatte es auch keinen Beruf auszusprechen: „Mag man über diesen Eid (Stöckers) denken, wie man will, mag man ihn als einen vorsichtigen oder, was wohl näher liegt, unvorsichtigen ansehen.“ Hatte Stöcker die Bezeichnung jemandes als Jude mit der Bemerkung zurückgenommen: „Nun, dann ist er noch schlimmer als ein Jude!“ so war doch das Gericht nicht

berufen, diese Bemerkung als eine „unschickliche, ja gehässige“ zu kritisieren. Bei Beurteilung der Strafzumessungsgründe rechnet das Urteil dem Angeklagten zur Milde an, daß er der jüdischen Konfession angehöre, und sagt in dieser Beziehung: „Derjenige müßte seinen Glauben und den seiner Väter nicht lieb haben, der nicht schließlich tief gereizt und innerlich empört würde, wenn er Angriffe sieht und wiederum sieht auf seinen Glauben und die Gleichberechtigung seines Glaubens, zumal wenn diese Angriffe von einem Geistlichen kommen.“ Wir lassen die Frage jenes Mildegrundes an sich völlig dahingestellt. Was aber die angeführte Begründung betrifft, so ist ja völlig notorisch, daß nach der Ansicht Unzähliger die neuere Bewegung gegen die Juden, an welcher auch Stöcker hervorragend teilgenommen hat, ihren Grund und ihre Berechtigung hat nicht in dem Glauben, sondern in ganz andern Eigenschaften, die man dem jüdischen Volksstamme beimißt, Eigenschaften, für die man auch die angeforderten Artikel als Beleg anführen könnte. Es ist auch nicht bekannt geworden, daß Stöcker in einem andern Sinne sich an dieser Bewegung beteiligt habe. Es war daher durchaus nicht wohl angebracht, den Angeklagten gleichsam zu glorifizieren, daß er aus Liebe zu seinem und seiner Väter Glauben in gerechte Empörung geraten sei gegen einen Geistlichen, der diesen Glauben verfolge. Ein Glaubensmartyrer ist der Redakteur der „Freien Zeitung“ doch gewiß nicht. Gerade in einer Frage dieser Art sollte jeder Gerichtshof sich aufs strengste auch vor dem Scheine einer Parteinahme hüten. Über die Frage, ob Stöcker in seiner Stellung als Geistlicher einen besondern Schutz verdiene, sagt dann das Urteil: „Der Gerichtshof ist gern gewillt, dem Geistlichen, als dem Verkünder des göttlichen Wortes von Liebe und Versöhnung, den von der Staatsanwaltschaft mit Recht verlangten besondern Schutz des Gesetzes angeeignet zu lassen, und zwar deshalb, weil gerade die Stellung des Geistlichen diejenige ist, in der das Vertrauen der großen Menge auf seine Wahrhaftigkeit wurzelt und zu dem (zu ihm?) die große Menge als Zeugen der göttlichen Weltordnung mit besondrer Andacht und Verehrung emporblickt. Aber dieser besondre Schutz des Gesetzes setzt voraus, daß der Geistliche sich nicht mischt in politische Agitation, daß er seinerseits von der politischen Agitation deshalb sich fern hält, weil er, wenn er angreift, Angriffe gewärtigen muß, und weil, wenn er in der Brandung der politischen Agitation steht, er sich nicht wundern und sich nicht beklagen kann, wenn diese nicht immer klare Flut auch ihn mit ihrem Schaum, wenn ich nicht sagen soll Schlamm, zum Teil begießt.“ Auch hier wäre die Sache sehr einfach auszudrücken gewesen, wenn der Vorsitzende gesagt hätte, daß ein Geistlicher, der sich an politischen Agitationen beteilige, gegen Angriffe, die auf diesem Gebiete gegen ihn gerichtet werden, keinen besondern Schutz beanspruchen könne. Statt dessen ergeht sich das Urteil in einem Wortschwall, der, wenn er auch vielleicht nur aus oratorischem Bedürfnis hervorgegangen ist, doch, wie sich das Gericht selbst sagen mußte, zu der naheliegenden Auffassung führt, es habe damit

durch allerhand Anspielungen eine tadelnde Kritik gegen das ganze Verhalten Stöckers geübt werden sollen.

Zu einer solchen erhebt sich dann auch noch am Schlusse das Urteil. Dem Ausspruche, daß das Gericht Stöcker nicht einen bewußten Konflikt mit der Wahrheit „unterschieben“ könne und wolle, wird der weitere Ausspruch zugesügt, daß das ganze Auftreten Stöckers ein unvorsichtiges, ja sogar (wie der Gerichtshof ausdrücklich den Vorsitzenden zu sagen beauftragt habe) ein mindestens leichtfertiges gewesen sei. Wozu dieser Vorwurf? Gehörte er zur Beurteilung des Vergehens des Angeklagten? Oder war etwa Stöcker selbst der „Angeklagte“ (wie ihn allerdings der Vorsitzende mehrfach aus Versehen nannte)? Und wenn auch der Ausspruch, daß Stöcker „unvorsichtig“ gehandelt — was wohl niemand bezweifelt —, notwendig gewesen wäre, weshalb dann noch ihm durch den gesteigerten Vorwurf der „Leichtfertigkeit“ auch einen subjektiven Makel anhängen?

Zu allen diesen kritischen Bemerkungen über Stöcker hatte der Gerichtshof durchaus keinen Veruf. Durch dieselben hat er aber gerade dasjenige herbeigeführt, was er nach dem in der Einleitung des Urteils gesagten vermeiden wollte. Er hat ein Urteil erlassen, welches der von der Verteidigung in den Prozeß hineingetragenen politischen Tendenz volles Wasser auf die Mühle gab. Der Prozeß wurde nun kurzweg „der Prozeß Stöcker“ genannt. In einer Anzahl von Blättern erschien sofort eine Blumenlese aus dem Urteil, welche alle die gegen Stöcker gerichteten Spitzen dem Publikum preisgab. Und wo das Urteil in seiner Gesamtheit wiedergegeben wurde, da waren jene Spitzen mit gesperrter Schrift gedruckt, um sie als den eigentlichen Inhalt des Urteils erscheinen zu lassen. Unzählige Artikel folgten dann, welche aus dem so zurechtgemachten Urteile die gehässigsten Folgerungen zogen. Diese ganze wüste Agitation wäre vermieden worden, wenn man mit größerer Vorsicht die Entscheidungsgründe gefaßt, namentlich sich streng auf dasjenige beschränkt hätte, was zur Sache gehörte.

Ihren allgemeinsten Grund haben solche beklagenswerte Erscheinungen in der Thatfache, daß überhaupt in unsern Urteilsprüchen eine Redseligkeit eingegriffen ist, die man früher nicht kannte. Früher war es der Ruhm des Richters, sich möglichst knapp und präzise auszudrücken, auch nicht ein Wort mehr zu sagen, als die rechtliche Beurteilung des Falles erheischte. Heute betrachten viele Richter das Urteil als die Stelle, wo sie ihren Herzensergießungen freien Lauf lassen können. Tritt dann noch der Reiz des Sensationsbedürfnisses und vielleicht der Mangel an zureichendem Geschick hinzu, so kommt es leicht zu den unpassendsten Auslassungen. Es würde eine Wohlthat für die Rechtsprechung sein, wenn die höheren Justizverwaltungen gegebene Veranlassungen benutzten, um die Richter von solchen Abwegen zurückzuführen. Sicherlich gehört das Ergehen in nutzlosen Redeweisen nicht zur richterlichen Selbständigkeit und Unabhängigkeit.